



Freiwilliges Öffentliches Aktienrückkaufangebot

der

Vtion Wireless Technology AG, Frankfurt am Main

Westhafen Plaza 1, 60327 Frankfurt am Main

an ihre Aktionäre

zum Erwerb von insgesamt bis zu 1.329.849 nennwertlosen Inhaberstückaktien
der Vtion Wireless Technology AG (ISIN DE000CHEN993 / WKN CHEN99)

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 2,95

je auf den Inhaber lautender Stückaktie der Vtion Wireless Technology AG

Annahmefrist:

11. April 2014 bis einschließlich 9. Mai 2014, 24:00 Uhr (MESZ)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE	3
1.1	Durchführung des Aktienrückkaufangebots nach deutschem Recht	3
1.2	Veröffentlichung der Angebotsunterlage.....	3
1.3	Verbreitung und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland... 3	
1.4	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebots	5
1.5	Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	5
2.	ANGEBOT ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN.....	5
2.1	Gegenstand des Angebots	5
2.2	Annahmefrist.....	6
2.3	Bedingungen	6
3.	DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS	6
3.1	Annahmeerklärung und Umbuchung.....	6
3.2	Weitere Erklärungen annehmender Vtion-Aktionäre	7
3.3	Rechtsfolgen der Annahme des Angebots	8
3.4	Abwicklung des Angebots und Zahlung des Kaufpreises	9
3.5	Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots	9
3.6	Rücktrittsrecht.....	10
3.7	Kosten der Annahme.....	10
3.8	Kein Börsenhandel mit eingereichten Vtion-Aktien.....	10
3.9	Rückfragen	11
4.	GRUNDLAGEN DES ANGEBOTS.....	11
4.1	Kapitalstruktur und Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien.....	11
4.2	Beschluss des Vorstands zur Abgabe des Angebots und beabsichtigte Verwendung der erworbenen Vtion-Aktien	13
5.	BISHERIGE AKTIENRÜCKKÄUFE DER GESELLSCHAFT	13
6.	ENTWICKLUNG DES BESTANDS IN EIGENEN AKTIEN	14
7.	ANGABEN ZUM ANGEBOTSPREIS.....	14
8.	AUSWIRKUNGEN DES ANGEBOTS	15
9.	STEUERRECHTLICHER HINWEIS	15
10.	VERÖFFENTLICHUNGEN	16
11.	ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND	16
12.	SONSTIGES	16

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE

1.1 Durchführung des Aktienrückkaufangebots nach deutschem Recht

Das in dieser Angebotsunterlage (die "**Angebotsunterlage**") beschriebene Aktienrückkaufangebot an die Aktionäre der Vtion Wireless Technology AG mit Sitz in Frankfurt am Main, EBC Excellent Business Center, Westhafen Plaza 1, 60327 Frankfurt am Main (auch "**Vtion**" oder die "**Gesellschaft**" und die Aktionäre der Gesellschaft einzeln ein "**Vtion-Aktionär**" und zusammen die "**Vtion-Aktionäre**"), ist ein freiwilliges öffentliches Angebot in Form eines Teilangebots zum Erwerb von bis zu 1.329.849 Aktien der Gesellschaft (das "**Angebot**").

Das Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Die Abgabe oder Veröffentlichung des Angebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland ("**Ausländische Rechtsordnungen**") oder eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Rückkaufangebot erfolgen nicht, sind nicht vorgesehen und auch nicht bezweckt. Es sind auch keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden. Vtion-Aktionäre können folglich nicht die Anwendung Ausländischer Rechtsordnungen zum Schutz von Anlegern für sich beanspruchen oder hierauf vertrauen.

Nach der Rechtsauffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*) unterliegen Angebote zum Rückerwerb eigener Aktien nicht den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (*WpÜG*). Dementsprechend wurde das Angebot der BaFin weder zur Prüfung noch zur Durchsicht vorgelegt und entspricht nicht den Vorgaben des WpÜG.

1.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wird im Bundesanzeiger (<http://www.bundesanzeiger.de>) sowie auf der Internetseite der Vtion Wireless Technology AG (<http://www.vtion.de>) unter der Rubrik „Investor Relations / Aktienrückkauf“ voraussichtlich am 10. April 2014 veröffentlicht. Darüber hinaus ist keine weitere Veröffentlichung oder Verbreitung der Angebotsunterlage vorgesehen.

1.3 Verbreitung und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch die Gesellschaft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Eine Veröffentlichung nach einer anderen Rechtsordnung ist weder erfolgt, beabsichtigt, noch wird sie durch die Gesellschaft gestattet. Eine solche nicht gestattete Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder

Verbreitung dieser Angebotsunterlage kann den Bestimmungen (insbesondere Beschränkungen) Ausländischer Rechtsordnungen unterliegen. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen.

Das Rückkaufangebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika unterbreitet bzw. verbreitet werden. Weder die Angebotsunterlage noch ihr Inhalt dürfen deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlicht, versendet, verteilt oder verbreitet werden, und zwar jeweils weder durch Verwendung der Postdienste noch eines anderen Mittels oder Instrumentariums des Wirtschaftsverkehrs zwischen den Einzelstaaten oder des Außenhandels oder der Einrichtungen einer nationalen Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten von Amerika. Dies schließt unter anderem Faxübertragung, elektronische Post, Telex, Telefon und das Internet ein. Auch Kopien dieses Angebots und sonstige damit in Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen weder in die Vereinigten Staaten von Amerika noch innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika übersandt oder übermittelt werden.

Soweit ein depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Deutschland oder eine deutsche Niederlassung eines depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens ("**Depotbank**") gegenüber ihren Kunden Informations- und Weiterleitungspflichten im Zusammenhang mit dem Angebot hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist die Depotbank gehalten, die vorstehenden Beschränkungen einzuhalten und eventuelle Auswirkungen ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen. Versendungen der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Umschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weiterer das Angebot betreffender Informationsunterlagen an Aktionäre außerhalb Deutschlands durch Depotbanken oder Dritte erfolgen weder im Auftrag noch auf Veranlassung noch in Verantwortung der Gesellschaft.

Jenseits der genannten Beschränkungen kann das Angebot grundsätzlich von allen in- und ausländischen Aktionären nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage angenommen werden. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Annahme dieses Angebotes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik unterliegen, wird empfohlen, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften und deren Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme dieses Angebotes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Die Gesellschaft kann ferner keine Verantwortung für die Missachtung von rechtlichen Bestimmungen oder den Beschränkungen dieses Angebotes durch Dritte übernehmen. Ergänzend weist die Gesellschaft darauf hin, dass Annahmeerklärungen, die direkt oder indirekt einen Verstoß gegen vorstehende Beschränkungen begründen würden, insbesondere von Aktionären mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika, von der Gesellschaft nicht entgegengenommen werden.

1.4 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebots

Vtion hat die Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 2. April 2014 im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung gemäß § 15 Wertpapierhandelsgesetz (*WpHG*) veröffentlicht. Die Ad-hoc-Mitteilung ist auch unter der Rubrik „Investor Relations / Ad hoc-Mitteilungen“ auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <http://www.vtion.de> abrufbar.

1.5 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten und Absichten sowie in die Zukunft gerichtete Aussagen (zusammen die "**Informationen**") beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen, Planungen und auf bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Angebotsunterlage. Diese Informationen können sich in Zukunft ändern. Im Falle einer Änderung der hier zugrunde gelegten Informationen übernimmt Vtion - unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen - keine Verpflichtung, diese Angebotsunterlage zu aktualisieren.

2. ANGEBOT ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN

2.1 Gegenstand des Angebots

Vtion bietet hiermit allen Vtion-Aktionären vorbehaltlich den in dieser Angebotsunterlage genannten Beschränkungen an, die von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 (ISIN DE000CHEN993 / WKN CHEN99) und einschließlich aller Dividendenanprüche (gemeinsam die "**Vtion-Aktien**" und einzeln eine "**Vtion-Aktie**") zum Kaufpreis von

EUR 2,95 je Vtion-Aktie
("Angebotspreis")

nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben.

Das Angebot ist beschränkt auf den Erwerb von insgesamt bis zu 1.329.849 Vtion-Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 1.329.849,00. Dies entspricht bis zu ca. 10 % (kaufmännisch gerundet) des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft (*Teilangebot*). Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 1.329.849 Vtion-Aktien zum Rückkauf eingereicht werden ("**Überzeichnung**"), werden die Annahmeerklärungen grundsätzlich nach Maßgabe von Ziffer 3.5 verhältnismäßig berücksichtigt.

2.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt am **Freitag, den 11. April 2014**, und endet am **Freitag, den 9. Mai 2014, 24:00 Uhr** ("**Annahmefrist**").

Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot keine Anwendung, und damit auch nicht dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Annahmefrist zu verlängern. Sollte sie sich dafür entscheiden, wird sie dies vor Ablauf der Annahmefrist im Bundesanzeiger (<http://www.bundesanzeiger.de>) und auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.vtion.de>) unter der Rubrik „Investor Relations / Aktienrückkauf“ bekannt geben.

2.3 Bedingungen

Die Durchführung dieses Angebots und die durch seine Annahme zustande kommenden Kauf- und Übereignungsverträge sind weder von Bedingungen noch von behördlichen Genehmigungen oder Freigaben abhängig.

3. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

Die Gesellschaft hat M.M.Warburg & CO KGaA, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg, als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt ("**Zentrale Abwicklungsstelle**").

3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Vtion-Aktionäre können das Angebot nur innerhalb der Annahmefrist (siehe oben Ziffer 2.2) durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrer Depotbank annehmen. In der Erklärung ist anzugeben, für wie viele Aktien der Gesellschaft der jeweilige Vtion-Aktionär dieses Angebot annimmt. Darüber hinaus ist die jeweilige Depotbank anzuweisen, die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen Aktionäre befindlichen Vtion-Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll, in die ISIN DE000CHEN969 / WKN CHEN96 ("**Interimsgattung**") bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, vorzunehmen. Ein Formular für die Annahme wird den Vtion-Aktionären von ihrer Depotbank zur Verfügung gestellt.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Vtion-Aktien, für welche die Annahme erklärt wurde, fristgerecht bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in die zum Zweck der Durchführung dieses Angebots eingerichtete Interimsgattung umgebucht worden sind. Die Umbuchung wird nach Erhalt der Annahmeerklärung durch die Depotbank veranlasst. Die Umbuchung der Vtion-Aktien in die Interimsgattung gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung bis 18:00 Uhr (mitteleuropäischer Zeit) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also vorbehaltlich einer Verlängerung des Angebots bis Dienstag, den 13. Mai 2014, 18:00 Uhr ("**technische Nachbuchungsfrist**").

Annahmeerklärungen, die der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des

Rückkaufangebotes und berechtigen den jeweiligen Vtion-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises.

3.2 Weitere Erklärungen annehmender Vtion-Aktionäre

Mit Erklärung der Annahme des Angebots

- a) erklären die annehmenden Vtion-Aktionäre, (i) dass sie das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in der Annahmeerklärung bezeichneten Vtion-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen und (ii) dass sie mit dem Übergang des Eigentums an den entsprechenden Vtion-Aktien auf die Gesellschaft einverstanden sind;
- b) versichern die annehmenden Vtion-Aktionäre im Wege eines verschuldensunabhängigen Garantieversprechens, dass ihre zum Rückkauf eingereichten Vtion-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;
- c) weisen die annehmenden Vtion-Aktionäre ihre Depotbank an, (i) die zum Rückkauf eingereichten Vtion-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die Interimgattung bei der Clearstream Banking AG umzubuchen; und (ii) die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 3.5) die Aktien in der Interimgattung unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen;
- d) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Vtion-Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihre jeweilige Depotbank (jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Rückkaufangebotes nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Rückkauf eingereichten Vtion-Aktien auf die Gesellschaft herbeizuführen;
- e) weisen die annehmenden Vtion-Aktionäre ihre Depotbank an, ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die Zentrale Abwicklungsstelle unmittelbar oder über die Depotbank die für die Bekanntgabe des Ergebnisses dieses Angebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei der Clearstream

Banking AG in die Interimsgattung eingebuchten Vtion-Aktien börsentäglich mitzuteilen;

- f) weisen die annehmenden Vtion-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank an und ermächtigen diese, die Vtion-Aktien, für die die Annahme erklärt worden ist, jeweils einschließlich aller mit diesen verbundenen Rechte, an die Gesellschaft Zug um Zug gegen Zahlung des entsprechenden Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, nach den Bestimmungen dieses Angebots zu übertragen. Sofern die Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt werden, gilt die Übereignungserklärung im Umfang der Zuteilung gemäß dem unter Ziffer 3.5 beschriebenen Zuteilungsverfahren.

Die in den obigen Absätzen a) bis f) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben.

3.3 Rechtsfolgen der Annahme des Angebots

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem jeweils annehmenden Vtion-Aktionär und der Gesellschaft ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Rückkauf eingereichten Vtion-Aktien einschließlich sämtlicher mit diesen verbundenen Rechten (einschließlich sämtlicher potentieller Dividendenansprüche) nach näherer Maßgabe dieser Angebotsunterlage zustande.

Sollte es zu einer verhältnismäßigen Berücksichtigung der Annahmeerklärungen kommen, ist die Gesellschaft berechtigt, die Aktienkauf- und -übertragungsverträge zwischen Vtion und den Vtion-Aktionären entsprechend der Zuteilung gemäß dem unter Ziffer 3.5 beschriebenen Zuteilungsverfahren zu ändern. Nach Ermittlung der Zuteilungsquote gibt die Zentrale Abwicklungsstelle als Stellvertreterin der Gesellschaft die erforderliche Änderungserklärung ab, indem sie die Zuteilungsquote an die Depotbanken der Vtion-Aktionäre übermittelt. Die Depotbanken der Vtion-Aktionäre sind gemäß Ziffer 3.2d) der Angebotsunterlage unwiderruflich als Empfangsvertreter zur Entgegennahme der Änderungserklärung berechtigt. Mit Zugang der Änderungserklärung bei den Depotbanken der Vtion-Aktionäre wird die Änderung der jeweiligen Aktienkauf- und -übertragungsverträge wirksam.

3.4 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Kaufpreises

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt – gegebenenfalls nach Maßgabe der verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.5 – gegen Ausbuchung der Aktien aus der Interimsgattung durch die Clearstream Banking AG und Übertragung der Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle zur Übereignung an die Gesellschaft. Der Kaufpreis wird voraussichtlich bis zum sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist der

jeweiligen Depotbank auf deren Konto bei der Clearstream Banking AG zur Verfügung stehen. Im Falle einer verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Kaufpreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern. Soweit Vtion-Aktien im Falle der verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen nicht zugeteilt werden konnten, wird die Zentrale Abwicklungsstelle die Clearstream Banking AG anweisen, die verbleibenden Vtion-Aktien in die ursprüngliche ISIN zurückzubuchen.

Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, den Angebotspreis dem Konto gutzuschreiben, das in der schriftlichen Annahmeerklärung des jeweiligen Vtion-Aktionärs genannt ist. Mit der Gutschrift des geschuldeten Kaufpreises auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG gilt die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung des Kaufpreises als erfüllt.

3.5 Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots

Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 1.329.849 Vtion-Aktien zum Rückkauf eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig, d.h. im Verhältnis der anzunehmenden Aktien (1.329.849) zur Anzahl der insgesamt zum Rückkauf eingereichten Aktien, berücksichtigt. Die Gesellschaft erwirbt in diesem Fall von jedem Aktionär den verhältnismäßigen Teil der von ihm jeweils angedienten Aktien. Der verhältnismäßige Teil berechnet sich aus dem Quotienten von A dividiert durch B, der mit C multipliziert wird, also wie folgt:

$$\text{Verhältnismäßiger Teil} = \frac{A}{B} \times C$$

„A“ entspricht der Gesamtzahl der von diesem Angebot umfassten Aktien, also 1.329.849 Aktien;

„B“ entspricht der Gesamtzahl aller Aktien, die der Gesellschaft von allen Aktionären fristgerecht angedient worden sind;

„C“ entspricht der Anzahl der vom jeweiligen Aktionär fristgerecht angedienten Aktien (maximal 1.329.849 Vtion-Aktien).

Das Ergebnis dieser Berechnung wird auf die nächste natürliche Zahl abgerundet; Spitzen bleiben unberücksichtigt.

3.6 Rücktrittsrecht

Aktionären, die dieses Angebot angenommen haben, steht ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch Annahme dieses Rückkaufangebots geschlossenen Vertrag nicht zu.

3.7 Kosten der Annahme

Die Depotbanken erhalten von der Gesellschaft eine pauschale Abwicklungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 pro Depot von Vtion-Aktionären, deren Vtion-Aktien in die Interimsgattung umgebucht werden. Alle weiteren mit der Annahme des Rückkaufangebots und der Übertragung der Vtion-Aktien verbundenen Kosten, insbesondere die von den Depotbanken erhobenen Kosten, Spesen und Gebühren, sind von den Vtion-Aktionären selbst zu tragen.

3.8 Kein Börsenhandel mit eingereichten Vtion-Aktien

Die zum Rückkauf eingereichten, unter der separaten ISIN gebuchten Vtion-Aktien sind nicht zum Börsenhandel zugelassen. Vtion-Aktionäre können ihre zum Rückkauf eingereichten Vtion-Aktien daher nicht über die Börse verkaufen, und zwar unabhängig davon, ob die Aktien aufgrund dieses Angebots veräußert werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung zurückgegeben werden. Der Handel der unter der ISIN DE000CHEN993 gebuchten Vtion-Aktien bleibt unberührt.

3.9 Rückfragen

Vtion-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbanken sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebotes gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot Vtion-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

4. GRUNDLAGEN DES ANGEBOTS

4.1 Kapitalstruktur und Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 13.298.495,00 und ist in 13.298.495 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) im anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie eingeteilt. Die Aktien sind zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden dort gehandelt.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. Juni 2013 hat den Vorstand der Gesellschaft unter Punkt 6 der Tagesordnung zum Erwerb eigener Aktien wie folgt ermächtigt:

„Die Vtion Wireless Technology AG wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 26. Juni 2018 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 6 existierenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Die Anzahl der unter dieser Ermächtigung oder unter vorherigen Ermächtigungen erwartenden eigenen Aktien, die von der Gesellschaft gehalten oder ihr zugerechnet werden, darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des gesamten Grundkapitals ausmachen.

Der Erwerb der eigenen Aktien der Gesellschaft erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Erwerbsangebots an alle Aktionäre. Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main („Frankfurter Wertpapierbörse“), an dem der Erwerb eigener Aktien jeweils erfolgt, um nicht mehr als 10 % überschreiten oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien im Wege eines öffentlichen Erwerbsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am 4. bis 10. Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots nicht um mehr als 20 % überschreiten oder unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtzeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, sind die Annahmeerklärungen grundsätzlich verhältnismäßig zu berücksichtigen. Eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Vtion Wireless Technology AG, die aufgrund der vorstehenden oder einer vorangehenden Ermächtigung der Hauptversammlung erworben wurden, neben der Veräußerung über die Börse oder im Rahmen eines Angebots an alle Aktionäre

- unter Ausschluss des Erwerbs- bzw. Bezugsrechts der Aktionäre Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen als Gegenleistung anzubieten;

- unter Ausschluss des Erwerbs- bzw. Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerische Anteil am Grundkapital der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf; diese prozentuale Höchstgrenze vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden;
- unter Ausschluss des Erwerbs- bzw. Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten sowie aus Optionsschuldverschreibungen und Optionsgenussrechten oder Wandlungspflichten aus Wandelschuldverschreibungen zu verwenden. Insgesamt darf auf die aufgrund dieser Ermächtigung übertragene Aktien ein anteiliger Betrag von höchstens 10 % des Grundkapitals entfallen, sofern die Aktien zur Erfüllung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder Wandlungspflichten verwendet werden, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise begründet werden. Diese prozentuale Höchstgrenze vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung oder aufgrund anderer Ermächtigungen zum Zeitpunkt der Verwendung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert wurden;
- unter Ausschluss des Erwerbs- bzw. Bezugsrechts der Aktionäre, Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen zum Erwerb anzubieten (mit Ausnahme von Aktienoptionsrechten im Sinne von § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG) und auf diese zu übertragen; und
- unter Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Vorstehende Ermächtigungen betreffend die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden. Mit Annahme und Wirksamkeit dieses Beschlusses wird die frühere Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 26. Juni 2012 aufgehoben.“

Der ungekürzte Wortlaut der Hauptversammlungsermächtigung vom 27. Juni 2013 ist in der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger am 21. Mai 2013 veröffentlicht worden und kann auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.vtion.de>) unter der Rubrik „Investor Relations / Jahreshauptversammlung / Jahreshauptversammlung 2013“ eingesehen werden.

4.2 Beschluss des Vorstands zur Abgabe des Angebots und beabsichtigte Verwendung der erworbenen Vtion-Aktien

Auf der Grundlage der unter Ziffer 4.1 auszugsweise wiedergegebenen Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. Juni 2013 hat der Vorstand am 2. April 2014 beschlossen, bis zu 1.329.849 Vtion-Aktien im Wege eines öffentlichen Rückkaufangebots zurückzukaufen. Die Entscheidung des Vorstands zur Abgabe dieses Angebots ist in der unter Ziffer 1.4 beschriebenen Weise veröffentlicht worden.

Die aufgrund des öffentlichen Angebots erworbenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen und/oder zum Zwecke der Einziehung verwendet werden. Sie können ferner gegen Barzahlung veräußert werden. Der Vorstand hat bisher noch keine Entscheidung darüber getroffen, wie die unter dem Angebot erworbenen Vtion-Aktien verwendet werden sollen. Es ist auch möglich, dass die erworbenen Vtion-Aktien zunächst gar nicht verwendet, sondern lediglich von der Gesellschaft gehalten werden.

5. BISHERIGE AKTIENRÜCKKÄUFE DER GESELLSCHAFT

Unter der vorherigen Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Juni 2012 zum Rückwerb und zur Verwendung eigener Aktien hatte die Gesellschaft bis zum 26. September 2012 insgesamt 1.196.591 Aktien im Rahmen eines öffentlichen Erwerbsangebots sowie über die Börse erworben. Vorstand und Aufsichtsrat haben am 2. April 2014 beschlossen, diese Aktien unter entsprechender Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen. Diese Aktien existieren somit nicht mehr.

Auf der Grundlage der Ermächtigung vom 27. Juni 2013 hat die Gesellschaft bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine eigenen Aktien erworben und hält daher derzeit keine eigenen Aktien. Gesetzlichen Vorgaben entsprechend können damit insgesamt bis zu 1.329.849 Vtion-Aktien im Rahmen des Angebots durch die Gesellschaft erworben werden.

6. ENTWICKLUNG DES BESTANDS IN EIGENEN AKTIEN

Derzeit hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Nach vollständiger Annahme und Durchführung dieses Rückkaufangebots würde sich der von Vtion insgesamt gehaltene Bestand an eigenen Aktien von 0 Stückaktien auf 1.329.849 Stückaktien erhöhen. Dies entspräche knapp

10 % des Grundkapitals der Gesellschaft und damit der gesetzlich bzw. durch die Ermächtigung vom 27. Juni 2013 vorgesehenen Höchstgrenze.

7. ANGABEN ZUM ANGEBOTSPREIS

Der Angebotspreis von je EUR 2,95 für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 27. Juni 2013 für die Kaufpreisfestsetzung. Danach darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am 4. bis 10. Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots nicht um mehr als 20 % überschreiten oder unterschreiten.

Der für die Bestimmung der Gegenleistung maßgebliche Zeitraum umfasst danach die Börsenhandelstage vom 19. März 2014 bis zum 27. März 2014 (jeweils einschließlich) (der "**Referenzzeitraum**"). An diesen Tagen wurden im Xetra-Handel der Wertpapierbörse Frankfurt am Main die nachfolgend aufgeführten Schlusskurse der Aktie der Vtion Wireless Technology AG festgestellt:

Datum	Xetra-Schlusskurs
19. März 2014:	EUR 2,680
20. März 2014:	EUR 2,679
21. März 2014:	EUR 2,600
24. März 2014:	EUR 2,450
25. März 2014:	EUR 2,450
26. März 2014:	EUR 2,304
27. März 2014:	EUR 2,095

Der durchschnittliche Schlusskurs für den Referenzzeitraum betrug EUR 2,46.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 2,95 liegt damit rund 20 % über diesem durchschnittlichen Börsenkurs.

8. AUSWIRKUNGEN DES ANGEBOTS

Die zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Vtion-Aktien werden während der gesamten Annahmefrist und nach Vollzug des Angebots an der Börse unter der ISIN DE000CHEN993 handelbar bleiben.

Der gegenwärtige Kurs der Vtion-Aktien könnte dadurch beeinflusst sein, dass die Gesellschaft am 2. April 2014 ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots mit einem Angebotspreis von EUR 2,95 je Aktie bekannt gegeben hat. Es ist ungewiss, wie sich der Kurs der Vtion-Aktien während oder nach Ablauf der Annahmefrist entwickeln wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Durchführung des Angebots und in Abhängigkeit von der Annahmequote das Angebot und die Nachfrage nach Vtion-Aktien geringer sein wird als heute und somit die Handelsliquidität der Vtion-Aktie weiter sinken wird. Mit vollständiger Durchführung des Angebots wäre zudem die Höchstgrenze von 10 % eigener Aktien erreicht, so dass die Gesellschaft unter der bestehenden Ermächtigung keine weiteren Aktien zurück erwerben dürfte. Auch unabhängig davon ist es möglich, dass die Gesellschaft nach Ablauf der Angebotsfrist gegebenenfalls keine weiteren eigenen Aktien zurück erwerben wird. Eine mögliche Einschränkung der Handelsliquidität könnte auch zu stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.

Aus Aktien, die im Rahmen dieses Angebots erworben werden, stehen Vtion keine Rechte zu, insbesondere erwächst der Gesellschaft aus ihnen kein Stimm- und Dividendenrecht. Der mitgliedschaftliche Einfluss der Vtion-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, nimmt damit potentiell zu. Da die Stimmrechte aus den eigenen Aktien nicht ausgeübt werden können, erhält die Beteiligung jedes Aktionärs im Verhältnis ein höheres Gewicht. Im Rahmen der Verwendung des Bilanzgewinns zur Zahlung der Dividende werden die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien ebenfalls nicht berücksichtigt.

9. STEUERRECHTLICHER HINWEIS

Die Annahme des Angebots führt nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu einer Veräußerung von Vtion-Aktien durch die das Angebot annehmenden Vtion-Aktionäre. Vtion empfiehlt den Vtion-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen.

10. VERÖFFENTLICHUNGEN

Alle im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgenden Mitteilungen werden auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.vtion.de>) unter der Rubrik „Investor Relations / Aktienrückkauf“ veröffentlicht, sofern nicht weitergehende Veröffentlichungspflichten bestehen.

Die Gesellschaft wird nur das Endergebnis des Rückkaufangebots veröffentlichen, und zwar voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist. Für den Fall der verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen (vgl. Ziffer 3.5) wird die Gesellschaft darüber hinaus die Zuteilungsquote veröffentlichen, mit der die Annahmeerklärungen zu berücksichtigen sind.

11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot sowie die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist ein Vtion-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main, Deutschland, als Sitz der Gesellschaft für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Angebots und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge ergeben, vereinbart. Soweit zulässig gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

12. SONSTIGES

Zeitangaben in der Angebotsunterlage werden mitteleuropäischer Zeit gemacht. Verweise auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET) oder ein vergleichbares System funktionsbereit ist.

Hamburg, den 10. April 2014

Vtion Wireless Technology AG

– Der Vorstand –